GEMEINDE RANDA

Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Randa

2017

Die Urversammlung der Gemeinde Randa

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014
- eingesehen die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Zermatt, Täsch und Randa über die Bildung der Destination „Zermatt-Matterhorn“
- eingesehen die beschlossenen Leitlinien der örtlichen/regionalen Tourismuspolitik der Gemeinden Zermatt, Täsch und Randa, welche in Zusammenarbeit mit den örtlichen/regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden

auf Antrag des Gemeinderates Randa,

beschliesst:

Kapitel 1: Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

[1] Die Gemeinde Randa erhebt eine Kurtaxe.

[2] Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der kurtaxenpflichtigen Personen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Der Kurtaxenertrag wird wie folgt verwendet:

CHF 2.10	Betrieb Zermatt Tourismus (Informations- und Reservationsdienst; Animation am Ort, Betrieb von touristischen Infrastrukturen und Anlagen).
CHF 0.40	Zuweisung an den Infrastrukturfonds (zweckgebundene Zuweisung zur Finanzierung der Investitionen von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen)
CHF 0.50	Zuweisung an den Event-Pool (Finanzierung von Events, Anlässen zur Gästeunterhaltung und dem Event-management)

[3] Der Kurtaxenertrag darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben (Ausnahme: Förderung der kulturellen und sportlichen Tätigkeiten) verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

[1] Kurtaxenpflichtig sind die Personen, die in der Gemeinde Randa übernachten und ihren Wohnsitz (gemäss Art. 3b und 3c des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG)) nicht in der Destination Zermatt-Matterhorn haben.

[2] Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

a) Personen, die in einer der Destinationsgemeinden, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz (gem. Art 3b und 3c, RHG) haben.

b) Personen, die bei einer von der Kurtaxe befreiten Person unentgeltlich übernachten.

c) Kinder unter 9 Jahren.

d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.

e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.

f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.

g) Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.

Art. 4 Erhebungsweise

[1] Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

[2] Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer und Nutzniesser einer Wohnung, die ihr Objekt selber nutzen, sowie kurtaxenpflichtige Dauermieter, bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.
Dauermieter von Wohnungen sind solche, die in der Gemeinde, in der die Wohnung gemietet wird, nicht ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Art. 3b und 3c, RHG). Das Mitverhältnis beträgt mindestens drei aufeinanderfolgende Monate pro Jahr.

[4] In der Jahrespauschale nicht inbegriffen sind entgeltliche Vermietungen. Für entgeltliche Vermietungen wird die Kurtaxe nach Art. 4 Abs. 1 zusätzlich zur Jahrespauschale, je Übernachtung erhoben.

[5] Alle anderen als in Art. 4 Absatz 2 definierten Nutzungen fallen nicht unter die Pauschale und werden je Übernachtung erhoben.

Art. 5 **Ansatz**

[1] Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung für alle Unterkunftsformen Fr. 3.00.

[2] Kinder zwischen 9 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte der Ansätze.

Art. 6 **Ansatz Jahrespauschale**

[1] Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach der Anzahl Betten erhoben. Jeder Schlafplatz gilt als ein Bett, ein Doppelbett zählt als zwei Betten.

[2] Sie beträgt auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gemäss Art. 5, basierend auf 40 Übernachtungen / Jahr, pro Bett CHF 120.00 / Jahr.

Art. 7 **Meldung der Logiernächte und Bezahlung**

[1] Die Kurtaxenanmeldung (Registrierung) hat elektronisch am Tag der Anreise des Gastes zu erfolgen.

[2] Auf Antrag kann das für das Kurtaxeninkasso beauftragte Organ eine manuelle Abgabe der Kurtaxenanmeldung genehmigen. In diesem Fall hat die Abgabe in jedem Fall bis spätestens eine Woche nach Abreise des Gastes zu erfolgen.

[3] Die kurtaxenpflichtigen Eigentümer / Nutzniesser oder Dauermieter von Wohnungen, die ihre Wohnung gegen Entgelt vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November die Anzahl der Logiernächte elektronisch oder manuell.

[4] Berghütten melden dem Erhebungsorgan die Anzahl der Logiernächte jeweils bis 10. Mai und bis zum 10. November elektronisch oder manuell. Berghütten sind Unterkünfte die mindestens eine Wanderstunde von einem üblichen öffentlichen oder privaten Transportmittel entfernt sind.

[5] Alle übrigen Beherberger teilen dem Erhebungsorgan die Zahl der Logiernächte jeweils bis spätestens zum 10. Tag des folgenden Monats mit.

6 Die Rechnungsstellung der geschuldeten Kurtaxen erfolgt im darauffolgenden Monat durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Beherberger zu bezahlen.

7 Die Jahrespauschale gem. Art. 6 wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch das mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organ in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Empfang durch den Eigentümer / Nutzniesser zu bezahlen.

8 Die Rechnung ist spätestens am 30. Tag nach dem Empfang zahlbar und wird nicht gemahnt. Ab diesem Tag werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent des Rechnungsbetrags beansprucht. Für Rechnungen die nach dem Verfall unbezahlt bleiben, bleibt die Einleitung rechtlicher Schritte oder die Geltendmachung der in Art. 107 Abs. 2 OR festgelegten Rechte vorbehalten.

Art. 8 Amtliche Einschätzung

1 Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

2 Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

3 Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2: Verschiedene Bestimmungen

Art. 9 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 10 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 5‘000.00 bestraft.

Art. 11 Erhebungsorgan

Das Inkasso der Kurtaxen wird von Zermatt Tourismus durchgeführt.

Art. 12 Verweis

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 13 Geschäftsjahr

Soweit nicht anders angegeben, gilt für das Jahr im Sinne dieses Reglements das Geschäftsjahr von Zermatt Tourismus (1. November bis 31. Oktober).

KAPITEL 3: Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2017 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat von Randa an der Sitzung vom 11. Dezember 2017.
So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Randa am 14. Dezember 2017.

GEMEINDEVERWALTUNG RANDA

Daniel Roten	Ewald Gruber
Präsident	Gemeindeschreiber